

H. Wassouf

Schifferstadt, den 24.03.2021

Arzt für Allgemeinmedizin

Hauptstraße 47, 67105 Schifferstadt, Telefon 06235-3209, Fax 06235-920304

An Herrn Richter Flammann

Amstgericht Neustadt

Fax 06321-401397

Betreff: **Frau Karin Hurrle**, geboren am 19.06.1949, wohnhaft Brunnengasse 1A in 67454 Haßloch

Sehr geehrter Herr Flammann,

zunächst vielen Dank für das aufklärerische und freundliche Gespräch am Telefon. Mir persönlich ist es daran gelegen, ein gutes Verhältnis mit Ihnen, der Profession der Rechtspfleger und der Richter zu pflegen.

Ich schildere Ihnen hier den Vorgang in meiner Arztpraxis am heutigen Tage.

Frau Karin Hurrle erschien heute zum ersten Mal in meiner Arztpraxis; ich bin Vertretungskollege von Frau Dr. Katrin Kessler in Haßloch, deren Patientin sie zu sein angab, welche zur Zeit ihre Praxis wegen Urlaubs geschlossen hat.

Sie schilderte mir ihre Erkrankungen; neben akuten Erkrankungen, weswegen sie aktuell in Behandlung sei (eine Überweiskopie legte sie mir vor), habe sie chronische Erkrankungen. Hierüber legte sie mir 3 Arztberichte vor (1x Kardiologen-Bericht vom 8.11.2020, 1x Kardiologen-Bericht vom 27.3.2020 sowie 1x Bericht der Thoraxklinik Heidelberg vom 30.8.2019). In diesen Berichten werden chronische Erkrankungen geschildert (Interstitielle Lungenerkrankung, Zustand nach 2 maligem Herzinfarkt, Herzinsuffizienz, Koronare Herzkrankheit, Hypertonie).

Da sie bezüglich einer Infektion mit Coronavirus mit diesen ihren chronischen Erkrankungen zur Risikogruppe gehört, attestierte ich eine Vernehmungsunfähigkeit, um sie vor der Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus in den Räumen des Gerichts zu schützen (wobei in meiner Arztpraxis eine ebensolche Gefahr auch nicht auszuschließen ist).

Bezüglich ihrer akuten (nicht im Attest aufgeführten) Erkrankung bestünde ggf. Arbeitsunfähigkeit. Wegen dieser akuten Erkrankung wurde das Attest nicht ausgestellt (die Diagnose ist hier nicht erwähnt), diesbezüglich besteht keine Vernehmungsunfähigkeit.

Wie oben erwähnt, wollte ich mit der Vernehmungsunfähigkeit Frau Karin Hurrle vor einer schweren Infektion mit dem Coronavirus in den Gerichtsräumen schützen, da sie zur Risikogruppe gehört. Prinzipiell kann sie, wie sie es auch in meiner Arztpraxis getan hat, frei kommunizieren; d.h. abgesehen von der Corona-Infektionsgefahr, ist sie vernehmungsfähig.

Falls Sie weitere Fragen haben und bei weiteren Unklarheiten, können Sie mich gerne jederzeit persönlich kontaktieren, auch telefonisch unter meiner Mobilfunknummer (s.o.).

Mit freundlichen Grüßen